OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752732/8/BP/NIF

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G D, vertreten durch A & B Rechtsanwälte GmbH, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz vom 12. Juli 2022, GZ: BHLLSich-2018-456890/30-KH, betreffend den Ausspruch eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz (WaffG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juli 2022, GZ: BHLLSich-2018-456890/30-KH, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz (im Folgenden: WaffG) verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 3. April 2022 gegen 09:27 Uhr im Gemeindegebiet P auf der R Straße in Fahrtrichtung Linz/Leonding, im Bereich der Felder (Grundstücks-Nr. 1, 3 und 4/1, alle KG 4), sein Fahrzeug (PKW, C K) auf dem rechten Fahrstreifen angehalten und aus dem geöffneten Fahrerfesnter über die Gegenfahrbahn hinweg mit einer Jagdwaffe (Schrotflinte) eine Krähe geschossen habe. Hierbei habe er ein hinter ihm fahrendes Fahrzeug, welches mit vier Personen besetzt gewesen sei, übersehen. Das hinter ihm fahrende Fahrzeug sei gerade dabei gewesen, das Fahrzeug des Bf zu überholen bzw an diesem vorbeizufahren und habe sich bereits auf der Gegenfahrbahn befunden. Als dessen Lenker die Waffe des Bf aus dem Fahrerfenster ragen gesehen habe, habe er eine Vollbremsung eingeleitet und sei knapp hinter der Fahrertüre des Bf zum Stehen gekommen; zeitgleich sei die Schussabgabe des Bf erfolgt. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus den unmittelbaren Wahrnehmungen der Augenzeugen (H und E F), der unmittelbar nach diesem Vorfall bei der Polizei erstatteten Anzeige des Herrn H F vom 3. April 2022, dem polizeilichen Bericht vom 7. April 2022 einschließlich der vorliegenden Fotos sowie des polizeilichen Abschlussberichts vom 28. April 2022 und 18. Mai 2022, der zeugenschaftlichen Aussage des Herrn H F vom 25. Mai 2022 sowie der abschließenden Stellungnahme des Bf vom 14. Juni 2022. Die vom Bf beantragte Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass die Aussagen des Zeugen unstimmig seien und keinesfalls eine konkrete Gefährdung vorgelegen wäre, scheine der Behörde nicht erforderlich, zumal ein solches nichts mehr zur Wahrheitsfindung beitragen könne. Ein Sachverständigengutachten sei nach der Rechtsprechung des VwGH nicht in jedem Fall zwingend einzuholen, wenn die aufgeworfene Frage bereits auf der Tatsachenebene erwiesen sei. Die Frage, ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, sei eine Rechtsfrage, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten sei. Die Behörde könne nicht erkennen, dass die Aussage des Augenzeugen widersprüchlich und unschlüssig oder gar unvollständig wäre. Die Wahrnehmungen des Zeugen seien glaubwürdig und nachvollziehbar. Auch stehe es mit der Lebenswirklichkeit im Einklang, dass ein unbeteiligter Zeuge nicht ohne weiteres einem anderen Menschen eine Verwaltungsübertretung unterstellt, wenn dieser ein solche nicht begangen hätte. Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Revisionswerbers gekommen sei, sei für die Erlassung eines Waffenverbotes nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbotes nach den hierfür vom WaffG vorgesehenen Kriterien von der Behörde eigenständig zu beurteilen sei. Entscheidend sei nach § 12 Abs 1 WaffG

die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Insofern sei für die gegenständliche Entscheidung irrelevant, dass eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliege. Die Verhängung eines Waffenverbotes diene der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setze nicht voraus, dass es schon zu einem missbräulichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen sei. Es genüge, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebraucht gemacht werden könnte. Hierbei sei nach dem WaffG allgemein innewohnender Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setze lediglich voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten sei. Liege diese Voraussetzung vor, so habe die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Wesentlich sei, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei. Schon ein einmaliger Vorfall (hier: Schuss auf eine Krähe in der Nähe eines Wohnhauses) könne ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen (VwGH 20. März 2018, Ra 2018/03/0022). Für die Verhängung eines Waffenverbotes sei entscheidend, ob der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt „bestimmte Tatsachen“ iSd § 12 Abs 1 WaffG begründe, ob also die Annahme gerechtfertigt sei, der Revisionswerber könne durch missbräuliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Mit einer Schussabgabe in der Nähe eines Wohnhauses sei immer die Gefahr gegeben, dass unbeteiligte Personen (oder auch Tiere) in das Schussfeld geraten könnten. Der Schuss mit einem Schrotgewehr auf eine Krähe um 23.30 Uhr in der Nähe eines Wohnhauses stelle eine besonders unverhältnismäßige Reaktion und damit eine ganz besonders missbräuchliche Verwendung einer Waffe dar. Der Schrotgewehrschuss aus dem Fahrerfenster eines Fahrzeuges auf eine Krähe trotz vorbeifahrender Autos sei vom Gefährdungspotenzial her mit dem vorstehend zitierten Sachverhalt vergleichbar. Hat ein missbräuchlicher Gebrauch von Schusswaffen in der Vergangenheit bereits stattgefunden, so werde die Besorgnis, dass in der Zukunft von der Waffe ein die Interessen an den gesetzlichen Schutzgütern beeinträchtigender gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch iSd § 12 WaffG gemacht werden könnte, wesentlich verstärkt, wobei diese Verhaltensprognose sich durchaus auch bloß auf einen einzigen Vorfall stützen könne. Ob der Betroffene wegen des Vorfalls strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt worden sei, sei nicht ausschlaggebend. Vor dem dargestellten Hintergrund sei es im gegenständlichen Fall von besonderer Bedeutung auf welche Art und Weise der Schuss auf die Krähe abgegeben worden sei. Von einer herkömmlichen Jagdmethode in der Art und Weise einer Ansitzjagd oder Bewegungsjagd zu Fuß könne keinesfalls gesprochen werden. Die Abgabe des Schusses mittels Schrotgewehr aus einem sich im Straßenverkehr befindlichen

Fahrzeug (PKW) aus dem Fahrerfenster würde ohne jeden Zweifel die Gefahr, dass unbeteiligte Personen (oder auch Tiere) in das Schussfeld geraten könnten, birgen. Dies sei auch im gegenständlichen Fall so, zumal der Anzeiger, Herr F, sein Fahrzeug im Moment des Schusses überholen bzw an diesem vorbeifahren habe wollen und, um nicht ins Schussfenster zu geraten, seinen PKW gerade noch durch eine Vollbremsung knapp hinter der Fahrertüre des Bf zum Stehen bringen habe können. Dass der Bf den hinter ihm fahrenden PKW und auch dessen Überhol- bzw Vorbeifahrmanöver nicht wahrgenommen habe, lasse nur den Schluss zu, dass der Bf sich im Jagdeifer nur und vollends auf die Krähen konzentriert habe und hierbei den nachfolgenden Verkehr einfach übersehen habe. Dies bestätige der Bf so auch mit der Aussage, dass er in den Rückspiegel geblickt und den Nachfolgeverkehr wahrgenommen hätte. Allerdings hab er weder in den linken Außenspiegel geschaut noch über seine linke Schulter, denn dann hätte er das bereits begonnene Überhol- bzw Vorbeifahrmanöver wahrnehmen müssen. Jedem Jäger müsse (bereits im Rahmen der Jagdausbildung) bewusst sein und dies in der jagdlichen Praxis tatsächlich auch umsetzen, dass bei einer Schussabgabe einerseits keine Personen (oder auch Tieres) ins Schussfeld geraten und andererseits ein sicherer Kugelfang bestehe. Insofern begründe der vorliegende Fall einen Missbrauch im Umgang mit Waffen durch Verletzung der hierbei geltenden besonderen Verkehrssicherungspflichten und damit einen eklatanten Verstoß gegen die rechtlich geschützten Werte nach dem WaffG. Die Gefahr, dass bei der Schussabgabe ein größeres Fahrzeug das angehalten Fahrzeug des Bf überholt bzw an diesem vorbeifährt, sei nach der Lebenswirklichkeit nicht ausgeschlossen gewesen. Dass das Schussfeld eines Schrotgewehres streut und damit Personen eines vorbeifahrenden Autos verletzt oder gar getötet hätten werden können, sei nicht ausgeschlossen. In objektiver Zusammenschau sei somit für ein Waffenverbot erforderliche negative Verhaltensprognose zu stellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 3. April 2022, einem Sonntagmorgen, mit einem Leihauto, da sich das eigene Fahrzeug in der Werkstatt befunden habe, als Jagdausübungsberechtigter der gegenständlichen Genossenschaftsjagd um auf Krähen zu jagen. Vorauszuschicken sei, dass es dem gesetzlichen Auftrag der Jägerschaft zur Hege des Niederwildes entspricht, Raubwild und Raubzeug zu bejagen. Nebelkrähen würden zu den Aaskrähen gehören und vor allem im Frühjahr nach dem ersten Satz Junghasen in der Gemeinschaft strategisch und taktisch auf Feldhasen jagen, wobei sie die Häsin von den Junghasen weglocke, währende andere Krähen den Junghasen die Lichter (Augen) aushacken, um sie dann zu töten. Da Krähen zu den intelligenten Jägern gehören würden, würden sie die Fahrzeuge ihres einzigen natürlichen Feindes, des Jägers, kennen, weshalb sich die Fahrt mit einem Leihfahrzeug angeboten habe, um sich möglichen Krähentrupss, hier Junggesellentrupps, zu nähern. Der Bf habe tatsächlich neben der sogenannten R Straße, auf der er gefahren sei, Krähen entdeckt und habe sich diesen mit dem Leihfahrzeug angenähert. Der Bf habe zu

diesem Zeitpunkt weit hinter sich ein annäherndes Fahrzeug gesehen, habe, als er bemerkt habe, dass sich die Nebelkrähen fliegend in Schussnähe befunden haben, noch einen letzten Blick in den Rückspiegel geschaut, das herannahende Fahrzeug in einer weiten Distanz zu ihm wahrgenommen, habe das Fahrzeug angehalten und die in der Luft fliegende Krähe in einem Winkel von ca. 60 Grad beschossen, wobei er diese getroffen habe und diese zu Boden gefallen sei. Erst nachdem die Krähe bereits verendet auf dem Boden gelegen sei, habe das von hinten sich annähernde Fahrzeug das Fahrzeug des Bf links überholend passiert ohne anzuhalten und ohne wie immer gearteten Kontakt zum Bf aufzunehmen. Der Bf sei in weiterer Folge hinter dem Fahrzeug des späteren Meldungslegers nachgefahren, um sich von zu Hause Gummistiefel zum Bergen der Nebelkrähe zu holen. In weiterer Folge habe der Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges Anzeige erstattet. Die PI P habe den Bf als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges ausgeforscht, den Anzeiger einvernommen und nach telefonischer Rücksprache mit der belangten Behörde vom Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbotes Abstand genommen. Mittels Mandatsbescheid vom 12. April 2022 habe die belangte Behörde in weiterer Folge jedoch das Waffenverbot ausgesprochen. Dagegen habe der Bf Vorstellung erhoben und eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der er darauf hingewiesen habe, dass im gegenständlichen Fall eine konkrete Gefährdung nicht bestanden habe, sondern hinreichend Abstand zum später überholenden Fahrzeug des Anzeigers gegeben gewesen sei, sodass jedwede Gefährdung auszuschließen sei. Im Übrigen habe der Bf darauf hingewiesen, dass er in einem Winkel von rund 60 Grad in die Luft geschossen habe, sodass eine Gefährdung überhaupt auszuschließen sei. Darüber hinaus habe er umfangreiche Beweisanträge gestellt. Nach Erhalt des Protokolls der zeugenschaftlichen Einvernahme des Meldungslegers habe der Bf durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin in einer weiteren Stellungnahme im Wesentlichen auf die völlige Widersprüchlichkeit der Angaben des Zeugen und darauf hingewiesen, dass sich dessen Angaben mit einer Zeit-Weg-Rechnung in keinster Weise in Einklang bringen ließen. Der Bf habe nochmals darauf hingewiesen, dass eine wie immer geartete Gefährdung jedenfalls nicht vorliege, habe jedoch in weiterer Folge die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Entkräftigung der Aussagen des Anzeigenlegers beantragt. Die belangte Behörde habe diesem Beweisantrag keine Folge gegeben, sondern den angefochtenen Bescheid erlassen. Der Bf selbst sei unbescholten, übe seit über 50 Jahren die Jagd aus, ohne, dass er in dieser Zeit wie immer auffällig geworden wäre. Wie aus den beiliegenden Benachrichtigungen der Staatsanwaltschaft Linz ersichtlich sei, sei das Strafverfahren zwischenzeitlich hinsichtlich sämtlicher dem Bf zur Last gelegten Delikte eingestellt worden.

Die belangte Behörde lege in Folge einer unnachvollziehbaren und nicht vertretbaren Beweiswürdigung vollkommen unrichtige Tatsachen zu Grunde, indem sie trotz der mannigfach aufgezeigten Widersprüche ausschließlich die Ausführungen des Anzeigenlegers und Zeugen H F zu Grunde lege. Eine schlüssige Begründung für die Übernahme der Feststellungen auf Basis der Zeugenaussage

vermöge die belangte Behörde nicht zu treffen, sondern vermeine lapidar und ohne jedwede Begründung, dass Widersprüchlichkeiten oder Unschlüssigkeiten in der Aussage des Zeugen nicht erkennbar wären. Alleine die Begründung, dass nicht davon auszugehen sei, dass ein unbeteiligter Zeuge einem anderen Menschen nicht ohne weiters eine Verwaltungsübertretung unterstellen würde, würde ja zur Folge haben, dass grundsätzlich jede Anzeige zu einer Verurteilung führen müsste. Die Behörde übersehe in ihrer Begründung allerdings zum einen, dass es sich zum einen um einen subjektiven Eindruck des Zeugen handle, obwohl er selbst nicht einmal konkret ausführt, sich gefährdet gefühlt zu haben. Es liege in der Natur, dass sich Menschen, vor allem solche, die nicht jagen oder keinen Bezug zu Schusswaffen haben, überhaupt bei Schüssen erschrecken, selbst wenn diese auf größere Entfernung abgegeben werden würden. Ein solches Erschrecken sei jedoch nicht mit einer Gefährdung gleichzusetzen. Vor allem seien es jedoch die zahlreichen Widersprüche, die der Bf in seiner Stellungnahme aufgezeigt habe, dies vor allem im Rahmen der Zeit-Weg-Rechnung, auf die zwecks Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen werde, derzufolge sich ergebe, dass die Aussage des Zeugen rechnerisch nicht nachvollziehbar sei und einer verkehrstechnischen Beurteilung nicht Stand halte. Es stelle sich die Frage, warum die Behörde die beantragten Beweise aufnehme und dem Zeugen auch tatsächlich die beantragten Fragen stelle, dennoch aber trotz Unschlüssigkeit und Unnachvollziehbarkeit der daraus resultierenden Antworten völlig unkritisch diese Zeugenaussage übernehme. Selbst wenn man dem Zeugen keine bewusste Falschaussage unterstelle, seien dessen Ausführungen die klassische Folge einer subjektiven Fehleinschätzung, wie diese, vor allem bei Gericht, aber auch bei Verwaltungsbehörden in subjektiv empfundenen Stresssituationen bei dynamischen Abläufen geradezu klassisch an der Tagesordnung stehen würden. Die Berufserfahrung zeuge immer wieder davon, dass Verkehrsteilnehmer vor allem im Straßenverkehr die Situation oft vollkommen falsch einschätzen, dies vor allem dann, wenn sie sich in Stresssituationen versetzt fühlen würden. Geradezu klassisch dokumentiert werde dies durch das von der Beifahrerin vorgelegte Video, aus dem sich zwar keine visuellen Wahrnehmungen ergeben würden, aber aus dem Sprachablauf nachvollziehbar sei, wonach es der Beifahrerin gar nicht um eine Gefährdung, sondern vielmehr um die tote Krähe gegangen sei, derzufolge sie geradezu hysterisch begonnen habe zu schreien, wobei sie in weiterer Folge geradezu unbewusst provokant ihren Sohn zum Weinen gebracht habe, indem sie wiederholt hysterisch schreiend auf ihren Sohn eingeschrien habe: „Es tut mir leid, dass du das sehen musst, es tut mir leid, dass du das sehen muss wie eine Krähe erschossen wird..“.

Alleine daraus ergebe sich, dass die subjektive Stresssituation nicht durch eine mögliche Gefährdung hervorgerufen worden sei, sondern vielmehr durch das Erlegen einer Krähe, womit gerade in der heutigen Zeit viele Personen, vor allem im urbanen Einzugsbereich, nicht wirklich umgehen könnten. Alleine das Video und dessen sprachlicher Ablauf würden demzufolge eindrucksvoll davon zeugen, dass es nicht eine subjektive empfundene Gefährdung gewesen sei, die den

Fahrzeuglenker, der im Übrigen auf dem Video gar nicht hörbar sei und sich scheinbar nicht beeindrucken habe lassen, zur Anzeige bewogen habe, sondern der Umstand, dass eine Krähe getötet worden sei. Es gebe demzufolge keine schlüssigen Gründe, die Aussage des Zeugen und Feststellungen zu übernehmen. Bei richtiger Tatsachenfeststellung hätte die Behörde demzufolge davon ausgehen müssen, dass sich aufgrund der vorliegenden Beweismittel keinesfalls ergebe, dass eine wie immer geartete Gefährdung vorliege und hätte demzufolge den Mandatsbescheid beheben müssen. Mangelhaft sei das Verfahren vor allem deshalb geblieben, da die belangte Behörde den Beweisantrag des Bf in der Stellungnahme seiner Rechtsvertretung vom 14. Juni 2022 nicht Folge gegeben, sondern sich darüber mit dem abstrakten Argument hinweggesetzt habe, dass der Sachverhalt trotz der oben aufgezeigten Bedenken im Sinne negativer Feststellungen für den Bf erwiesen sei und deshalb die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht notwendig sei. Gerade die umfangreichen Ausführungen des Bf zur Zeit-Weg-Rechnung würden davon zeugen, dass der Zeuge völligen Fehleinschätzungen unterlegen sei, die an und für sich bereits durch die rechnerischen Ausführungen widerlegt seien. Die Einholung des Gutachtens zur Wahrung der Rechte des Bf, der aufgrund des angefochtenen Bescheides doch in einer ganz wesentlichen und für ihn wichtigen Tätigkeit eingeschränkt werde, wäre demzufolge schon notwendig gewesen, um die Aussagen des Zeugen, auf die sich die belangte Behörde ausschließlich stütze, zu entkräften. Durch die Nichteinholung des Gutachtens sei der Bf jedenfalls in wesentlichen Verfahrensrechten beeinträchtigt worden, wäre das Gutachten eingeholt worden, hätte sich die Aussagen des Anzeiger als unschlüssig und unnachvollziehbar ergeben und hätte diesfalls die belangte Behörde jedenfalls für den Bf günstige Feststellungen treffen müssen, die dazu geführt hätten, dass vom Waffenverbot Abstand genommen werden könne. Selbst wenn man von dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt ausgehe, würden die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes nicht vorliegen. Gehe man davon aus, dass der Bf seit über 50 Jahren über eine Jagdkarte verfüge, Jagdausübungsberechtigter und noch niemals einschlägig vorgemerkt oder aufgefallen sei, ergebe sich aus den ohnehin angefochtenen Feststellungen nicht, worin im gegenständlichen Fall eine konkrete Gefährdung vorgelegen sein soll, noch weniger aber, warum ein derart lange die Jagd unbescholten ausübender Berechtigter eine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen durch die Verwendung von Waffen darstellen solle. Für die Verhängung eines Waffenverbotes bedürfe es einer konkreten Gefährdung, wovon ausgehend vom festgestellten Sachverhalt keine Rede sein könne. Allein zufolge des Umstandes nämlich, dass der Bf in einem Winkel von rund 60 Grad in die Luft geschossen habe, sei eine konkrete Gefährdung und damit einhergehend die Annahme einer missbräulichen Verwendung geradezu auszuschließen. Ganz augenscheinlich werde dieser Umstand bei der Betrachtung der Tatbildmerkmale des § 89 StGB, also der Gefährdung der körperlichen Sicherheit. In objektiver Hinsicht verlange dieser Tatbestand eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit einer anderen Person. Obwohl in subjektiver Hinsicht bereits leichte

Fahrlässigkeit zur Bestrafung nach § 89 StGB reiche, habe die Staatsanwaltschaft Linz das Verfahren dennoch eingestellt. Bedenke man, dass Staatsanwaltschaft und Justiz gerade bei derartigen Delikten völlig zu Recht rigoros vorgehe, lasse sich demnach wohl auch für das hier gegenständliche Verwaltungsverfahren nichts anderes, als folgern, dass eine konkrete Gefährdung ebenso wenig vorliegt, wie die Voraussetzung des § 12 Abs 1 WaffG. Wenn auch bereits im Zusammenhang mit den Tatsachenfeststellungen releviert, würden vor allem die Ausführungen der Beifahrerin eindeutig darauf schließen lassen, dass selbst subjektiv nicht eine Gefährdung durch die Schussabgabe empfunden worden sei, sondern das Mitansehenmüssen einer erlegten Krähe zur hysterischen Reaktion geführt habe, die sich natürlich auf die Kinder übertragen habe. Insoweit bedürfe es aber auch im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung keiner ergänzenden Ausführungen, dass die Aussagen des Zeugen F für sich betrachtet ebensowenig auf eine konkrete Gefährdung schließen ließen, dass von einer wie immer gearteten Gefährdung überhaupt keine Rede sein könne.

I.3. Mit Schreiben vom 24. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2022.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist österreichischer Staatsangehöriger. Seit 20. April 1989 ist der Bf im Besitz einer Jagdkarte und seit 17. April 1990 im Besitz einer Waffenbesitzkarte für zwei Faustfeuerwaffen.

Am Sonntag, den 14. Juli 2022, gegen 9:30 Uhr, fuhr der Bf mit einem Leihauto (C K – amtliches Kennzeichen: L) im Gemeindegebiet von P um in seiner Funktion als Jagdausübungsberechtigter Jagd auf Krähen zu machen. Auf der R Straße, kurz vor der Kreuzung mit der O-straße, entdeckte der Bf tatsächlich Krähen, woraufhin er sich diesen mit seinem Leihauto langsam näherte. Als sich die Krähen fliegend in Schussnähe befanden, hielt der Bf sein Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand an, um die Krähen zu beschießen.

Zur gleichen Zeit fuhr der Zeuge H F mit seiner Ehegattin E F und den gemeinsamen Kindern, V und R F, in seinem PKW auf der R-straße in zunächst größerem Abstand zum Bf. Zumal das Fahrzeug des Bf langsamer wurde, entschied sich der Zeuge H F, das Fahrzeug des Bf zu überholen bzw an dem bei Start des Überholvorganges am rechten Fahrbahnrand stehenden Fahrzeug des Bf

vorbeizufahren. Der Bf entschloss sich zeitgleich, die Krähen durch das geöffnete fahrerseitige Fenster über die Gegenfahrbahn hinweg – mit einer auf ihn registrierten und geladen mitgeführten Schrotflinte – zu erschießen. Er gab einen Schuss in Richtung des auf der anderen Straßenseite befindlichen Feldes ab und erlegte damit die Krähe. Ob der Bf das Fahrzeug des Zeugen F zuvor durch einen Blick in den Rück- bzw Seitenspiegel wahrgenommen hatte bzw ob sich der Bf vor Schussabgabe von der Abwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer überzeugt hatte, kann nicht festgestellt werden. Der Zeuge F befand sich bereits im Überholvorgang, jedoch noch hinter dem Fahrzeug des Bf, als er den Gewehrlauf der Schrotflinte aus dem Fahrerfenster des PKW des Bf ragen sah. Er leitete sogleich eine Vollbremsung ein und brachte sein Fahrzeug wenige Meter vor dem Gewehrlauf zum Stillstand. Zumal die im Auto befindliche Ehegattin und die Kinder des Zeugen F aufgrund des Gewehrlaufes bzw des Schusses auf die Krähe in Panik gerieten und zu schreien begannen, setzte der Zeuge F seinen Weg fort und bog nach ca 200 m in einen linksseitigen Waldweg ab, um dort anzuhalten und die Familie zu beruhigen. Der Zeuge F und seine Ehegattin entschieden sich sodann, den Vorfall bei der PI P zur Anzeige zu bringen.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich im Wesentlichen widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Bescheid, dem Akt, der Beschwerde sowie den Ausführungen der Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und wird in den wesentlichen Punkten auch von Seiten des Bf nicht bestritten. Insbesondere die Tatsache, dass der Bf am Vormittag des 14. Juli 2022 einen Schuss aus dem Fahrerfenster seines am Fahrbahnrand parkenden Leihwagens über die Gegenfahrbahn auf eine Krähe abgegeben hat, wird vom Bf im Zuge des Verfahrens und auch im Rahmen der Beschwerde bestätigt.

Ob der Bf vor Schussabgabe das herannahende Fahrzeug des Zeugen F wahrgenommen hat oder nicht, ist im verfahrensgegenständlichen Fall nicht entscheidungsrelevant. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist für die Beurteilung der (zukünftigen) Gefährlichkeit des Verhaltens des Bf im Umgang mit Waffen grundsätzlich unbeachtlich, ob der Bf vor Schussabgabe durch einen Blick in den Rück- bzw Seitenspiegel die Gegenwart anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen hat und er das Fahrzeug des Zeugen F schlichtweg übersehen hat, der Bf das Fahrzeug des Zeugen F zwar wahrgenommen hat und er sich ungeachtet dessen dazu entschieden hat, den Schuss abzugeben, oder er es überhaupt nicht für notwendig erachtete, sich vor Schussabgabe von der Abwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer zu überzeugen.

Auch kann dahingestellt bleiben, in welchem konkreten, in Metern angegebenen Abstand sich das Fahrzeug des Zeugen F hinter dem Fahrzeug des Bf befunden hat. Im Zuge des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich zweifelsfrei ergeben, dass die Schussabgabe des Bf in einem Zeitpunkt erfolgte, in dem sich der Zeuge

F mit seinem PKW in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug des Bf befand. Dies bestätigen nicht nur die Zeugen glaubhaft und übereinstimmend, sondern ergibt sich auch aus dem im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Video, welches von der Zeugin F kurz nach der Schussabgabe im Fahrzeug der Familie F aufgenommen worden war. Hätte die Familie F die Schussabgabe nicht aus unmittelbarer Nähe wahrgenommen, so wäre die Familie F nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht in die auf dem Video hörbare Panik verfallen. Alleine die Tatsache, dass die Schussabgabe des Bf in Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer erfolgte, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts ausreichend, um die Gefährlichkeitsprognose iSd § 12 WaffG zu erstellen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, in welchem konkreten, in Grad angegebenen Winkel der Bf aus seinem Fahrzeug – über die Gegenfahrbahn hinweg – auf die Krähe geschossen hat. Zwar steht zweifelsfrei fest, dass sich die Situation (noch) gefährlicher gestaltet, wenn der Bf in einem 45°- oder 40°-Winkel über die Gegenfahrbahn auf die Krähe schießt – kann es in einem derartigen Fall doch tatsächlich dazu kommen, dass andere PKW-Lenker in das direkte Schussfeld des Bf geraten – jedoch können andere Verkehrsteilnehmer auch durch ein Schuss in einem 60°-Winkel bzw einem noch steileren Winkel gefährdet werden, sofern die Schussabgabe über die Gegenfahrbahn hinweg erfolgt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 WaffG, BGBl I 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die

missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25. Jänner 2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH 18. März 2011, 2008/03/0011).

Dass es bezüglich eines bestimmten Vorfalls bislang zu keiner strafgerichtlichen Verurteilung des Revisionswerbers gekommen ist, ist für die Erlassung eines Waffenverbots nicht entscheidend, zumal die Frage der Erlassung des Waffenverbots nach den hiefür vom WaffG 1996 vorgesehenen Kriterien vom Verwaltungsgericht eigenständig zu beurteilen ist (vgl VwGH 20. März 2018, Ra 2018/03/0022, uHa VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085, mwH). Entscheidend ist nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 die Beurteilung der Frage der Missbrauchsmöglichkeit iSd gesetzlichen Bestimmung, im Fall der Begehung einer Straftat die Straftat selbst – nämlich das gesetzte Fehlverhalten – und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20. Dezember 2010, 2007/03/0130 uHa VwGH 28. Februar 2006, 2005/03/0206) kann – auch auf Grund eines Einzelereignisses – auf die durch § 12 Abs 1 WaffG verpönte Gefahr geschlossen werden, ohne dass es dafür der Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychologie bedarf.

III.3. Im konkreten Fall hat sich im Zuge des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei ergeben, dass das Fahrzeug des Zeugen F , das im Begriff war, an dem zum Stillstand gebrachten Auto des Bf vorbeizufahren, angesichts des aus dem Autofenster ragenden Gewehrlaufs nur durch eine Vollbremsung knapp neben dem Auto des Bf zum Stillstand gebracht werden konnte. Es ist unbestritten, dass der Bf den Schuss durch das geöffnete Fenster der Fahrertüre abgab.

Wie bereits erörtert, bedarf es im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG einer Tatsache, die die Annahme rechtfertigt, dass ein Mensch eine Waffe missbräuchlich zum Schaden von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen verwenden würde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Anhalten eines Fahrzeuges auf einer grundsätzlich befahrenen Straße zur Abgabe eines Gewehrschusses aus dem geöffneten Seitenfenster über die Gegenfahrbahn hinweg, fraglos als äußerst bedenklich qualifiziert werden muss. Diese Annahme erhärte sich noch dadurch, dass der offensichtlich jegliche Sorgfalt hinsichtlich des nachkommenden bzw entgegenkommenden Straßenverkehrs vermissen ließ, hätte der Bf das Fahrzeug

des Zeugen F doch bei der vor Schussabgabe notwendigen, sorgfältigen Bedachtnahme auf herannahende Verkehrsteilnehmer jedenfalls wahrgenommen. Der Bf nahm die Schussabgabe vor, obwohl sich hinter ihm eine Fahrzeug befand, dass im Begriff war, an ihm vorbeizufahren. In diesem extrem hohen Gefährdungspotential von anderen Verkehrsteilnehmern ist fraglos eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu erblicken.

Es spielt in diesem Zusammenhang auch lediglich eine untergeordnete Rolle, inwieweit der Bf davon ausgehen konnte, durch den Neigungswinkel des Gewehrs eine konkrete Gefährdung durch die Schussabgabe zu verursachen. Allein schon der aus dem Auto herausragende Gewehrlauf hätte beim Passieren durch ein anderes Fahrzeug tangiert und dessen Richtung modifiziert werden können. Überdies kann jegliche konkrete Verletzung und gesundheitliche Beeinträchtigung von vorüberfahrenden oder entgegenkommenden Fahrzeugen bei einer derartigen Situation sicher nicht ausgeschlossen werden, zumal auch damit gerechnet werden muss, dass Verkehrsteilnehmer, die vor sich einen Gewehrlauf aus einem geöffneten Autofenster ragen sehen, derart in ihrer Handlungsweise beeinflusst werden können, sodass verschiedenste Gefahrensituation daraus resultieren. Im Hinblick einer Prognoseentscheidung konnte aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht festgestellt werden, dass der Bf, der ein über 50 Jahre ausübender Jäger ist, das Gefährdungspotential seiner Handlung tatsächlich konkret erfasst. Vielmehr scheint er sich, wie sich aus der Beschwerde ergibt, seines Schusses und der Notwendigkeit, Krähen zu jagen, gewidmet zu haben. Es konnte daher im konkreten Fall keine positive Prognose erstellt werden und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree